Kassensysteme und GoBD. Ratgeber für Betriebe mit Bargeschäften.

www.ready2order.com

ready2order

Inhalt

Deutsche Kassensysteme müssen Auflagen des Fiskus erfüllen **3**

GoBD verschärften digitale Aufzeichnungspflichten der Buchführung **4**

Alle Unternehmen sind betroffen und müssen GoBD anwenden 4

Aufzeichnungspflicht digitaler Dokumente in unveränderbaren Dateien 4

Kassenrichtlinie konkretisiert GoBD-Anforderungen 6

Anforderungen an Kassensysteme in Deutschland seit dem 1. Januar 2017 7

Kassenbuch 8

Kommende Verschärfungen zum Manipulationsschutz ab 2020 8

ready2order - Das GoBD-konforme Kassensystem für mobile Endgeräte 9

Checkliste: Was müssen elektronische Kassen können? 9

Kassenlösungen - Welche gibt es? **10**

Geschlossene Kassensysteme 10

Offene Kassensysteme 10

Cloudbasierte Kassensysteme 10

Vor- und Nachteile der drei Kassensystemlösungen 11

Mein Unternehmen - Welche Kassenlösung eignet sich am besten? **12**

Lösungen für den Einzelhandel 12

Lösungen für mobile Händler und Dienstleister 13

Lösungen für Gastronomen 13

Fazit: Jetzt GoBD-konform werden und Vorteile nutzen **14**

Deutsche Kassensysteme müssen Auflagen des Fiskus erfüllen

Anders als vielfach behauptet, besteht in Deutschland keine Kassenpflicht für Bargeschäfte. Wer allerdings eine Registrierkasse einsetzt, muss mit ihr seit dem 1. Januar 2017 neue Auflagen erfüllen. Denn seit Jahren ist den Finanzbehörden ein Dorn im Auge, dass vor allem im Handel und in der Gastronomie durch Manipulationen an Kassen Steuereinnahmen verloren gehen. In einigen Ländern Europas existieren daher noch wesentlich schärfere Auflagen an Registrierkassen, als bisher in Deutschland. Die Ersten waren die italienischen Steuerbehörden, die bereits 1983 eine Registrierkassenpflicht einführten. In Europa folgten seither zwölf weitere Staaten. Zuletzt führte Österreich die Registrierkassenpflicht zum 1. April 2017 ein, gleichzeitig mit der Belegerstellungspflicht. Während in Deutschland ein Beleg, also ein Kassenzettel oder eine Quittung nur auf Verlangen des Kunden auszuhändigen ist, müssen die Gastronomen und Einzelhändler der Alpenrepublik immer einen Beleg ausstellen. Die Kunden sind außerdem verpflichtet, diesen anzunehmen. Denn vermutlich erfolgen künftige Prüfungen durch Finanzbeamte beim Kunden, ob dieser einen Kaufnachweis führen kann. So radikal möchte der Fiskus in Deutschland (noch) nicht vorgehen. Aber auch er hat mit einer Ergänzung in der Abgabenordnung eine Regelung vorgenommen, die die Österreichischen Finanzämter bereits eingeführt haben: Nämlich eine Signaturerstellungseinheit als Manipulationsschutz. Diesen Schutz müssen spätestens ab 2020 auch alle Kassen der bundesdeutschen Händler und Gastronomen installiert haben, vorausgesetzt, sie haben eine Registrierkasse. Grund für die europaweiten Verschärfungen für Registrierkassen mit einem unveränderbaren digitalen Kassenjournal ist der über Jahrzehnte grassierende Betrug bei Bargeschäften. Die Umsatzsteuer wurde unterschlagen, die Einkommensteuer reduziert - der Staat wurde so um erhebliche Einnahmen in den für ihn wichtigen Steuerarten gebracht. So war es nur eine Frage der Zeit, bis auch Deutschland die Anforderungen an die Kassensysteme verschärfte. Mit der Einführung von GoBD und Kassenrichtlinie wird der Betrug an Kassen eingedämmt und die Buchhaltung und die digitale Aufzeichnungspflicht von Belegen und Rechnungen verschärft.

GoBD: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

In diesem Ratgeber lesen Sie alles Wichtige, was Sie als Händler, Gastronom oder Dienstleister mit Bareinnahmen über die GoBD und die bundesdeutsche Kassenrichtlinie wissen müssen, um aktuellen und kommenden Auflagen der deutschen Steuerbehörden gerecht werden zu können.

GoBD verschärfen digitale Aufzeichnungspflichten der Buchführung

Seit dem 1. Januar 2017 gelten in Deutschland neue Buchhaltungsregeln, die früher unter dem „Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung" (GoB) zusammengefasst waren. Diese wurden mehrfach novelliert, hießen zwischenzeitig GDPdU („Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen") und nun also GoBD. Diese „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" gelten nun verbindlich für alle Unternehmen.

Was die GoBD im Detail beinhalten, fasste das Bundesministeriums für Finanzen (BMF) am 14. November 2014 in einem Schreiben zusammen. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Unveränderbarkeit von elektronischen Belegen. Das BMF konkretisiert damit seine Vorstellungen einer elektronischen Buchführung und schafft Rechtssicherheit für die Unternehmen, die schon lange klarere Regelungen für eine digitale Buchführung forderten. Anders als manchmal vermutet, ist das Schreiben des BMF kein Gesetz, sondern hat eher die rechtliche Bedeutung einer Empfehlung. Aber in Verbindung mit den gesetzlichen Basisbestimmungen im Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Einkommensteuergesetz und weiterer Gesetze entfalten die GoBD Gesetzeskraft.

Alle Unternehmen sind betroffen und müssen GoBD anwenden

Unabhängig von der Rechtsform müssen sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften die GoBD umsetzen. Denn das Einkommensteuergesetz, also die Steuergrundlage für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (GbR, oHG, KG) ist nun ausdrücklich in die GoBD aufgenommen. Das BMF schreibt: „Steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ergeben sich sowohl aus der Abgabenordnung (z.B. §§ 90 Abs. 3, 141 bis 144 AO), sowie aus Einzelsteuergesetzen (z.B. § 22 UStG, § 4 Absatz 3 Satz 5, § 4 Absatz 4a Satz 6, § 4 Absatz 7 und § 41 EStG)." Das Einkommensteuergesetz ist also ausdrücklich genannt, was bedeutet, dass Einzelunternehmer mit einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) sich ebenso an die GoBD halten müssen. Ob und in wie weit auch Kleingewerbetreibende ohne Umsatzsteuerpflicht daran gebunden sind, wird sich zeigen. Da sie aber ohnehin nicht im Zentrum des Interesses der Finanzämter stehen, rechnen Steuerberater mit Nachsicht.

Aufzeichnungspflicht digitaler Dokumente in unveränderbaren Dateien

Die wichtigste Konsequenz der neuen GoBD: Aufzeichnungen für die Buchhaltung dürfen nicht mehr ausschließlich in Office-Dokumenten erfolgen. Denn diese sind nicht manipulationssicher. Wenn Sie also bisher Ihre Buchhaltung mit Excel oder Word organisierten, ist dies seit dem 1. Januar 2017 nur noch zulässig, wenn Sie sie in ein PDF-Format direkt nach Beendigung der Arbeit an dem Dokument abspeichern. Aber anders als vielfach vermutet bedeutet dies nicht, dass Sie alle Belege, die Sie in Schriftform erreichen oder die Sie per Brief oder Fax versenden, danach digitalisiert werden müssen. Die GoBD bezieht sich ausschließlich auf Dokumente, die Sie digital erstellen und versenden sowie für Dokumente, die Sie digital erreichen. Es bleibt also weiterhin möglich, einen Papierordner zu führen. Auch können Sie dort von digitalen Dokumenten Ausdrucke abheften. Aber Sie müssen die Original-E-Mail und das angehängte buchhaltungsrelevante Dokument zusätzlich auch digital archivieren.

Die wichtigsten Vorgaben beziehen sich auf die drei schwammigen Rechtsbegriffe **zeitgerechte Erfassung**, **Unveränderbarkeit von Belegen** und **Aufbewahrungspflicht** und wie diese bei elektronischen Dokumenten zu erfolgen hat.

Zeitgereche Erfassung

- Bargeschäfte und -zahlungen auch mit EC- oder Kreditkarte sind innerhalb von zehn Tagen im Kassenbuch zu erfassen.
- Es reicht die ordnungsgemäße Ablage der Belege.

Unveränderbarkeit von Belegen

- Mit der ersten Erfassung müssen Belege unveränderbar abgelegt werden. Word- und Excel-Dateien erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- Ebenso müssen Arbeitszeitnachweise und Lohnabrechnungen sowie Belege der Material- und Warenwirtschaft digital erfasst sein.
- Die buchhalterische Erfassung von Belegen muss parallel zur Umsatzsteuervoranmeldung erfolgen. Bei monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung zum 10. des Folgemonats, bei vierteljährlicher zum 10. des Folgequartals. Dafür müssen alle Belege auch gebucht und unveränderbar abgelegt sein.
- Buchhaltungsrelevante Stammdaten müssen ebenfalls unveränderbar abgelegt werden und Änderungen durch eine Historie nachvollziehbar sein.

Aufbewahrungspflicht

- Alle buchhaltungsrelevanten Dateien müssen zehn Jahre in digitaler Form aufbewahrt werden und von den Finanzämtern mit handelsüblichen Computern gelesen werden können.
- Das gilt auch für Warenwirtschaft und Stammdaten.

Auch wenn es vielfach anders dargestellt wird: Sie können weiterhin eine Buchhaltung per Papier organisieren. Die Anforderungen dieser Liste beziehen sich lediglich auf elektronische Dokumente.

Kassenrichtlinie konkretisiert GoBD-Anforderungen

In Deutschland hat der Fiskus vor allem Einzelhandel und Gastronomie im Visier, wenn es um Umsatz- und Gewinnkürzungen oder eine Unterschlagung der Umsatzsteuer geht. Schnell landet mal ein Barumsatz an der Buchhaltung vorbei in der Tasche des Chefs, so mutmaßen die Behörden vermutlich. Nicht umsonst steht das Kürzel BAT, früher das Akronym für Bundesangestelltentarif, für „Bar auf Tatze" und meint das schnelle Schwarzgeschäft nebenbei. Auch weiterhin sind BAT-Geschäfte möglich, wenn man kein Kassensystem einsetzt. Denn es gilt in Deutschland keine allgemeine Pflicht für die Führung einer Barkasse. Wer aber eine einsetzt, dessen Kasse muss manipulationssicher sein.

Das Finanzministerium NRW schätzt den Steuerverlust durch Kassenmanipulationen bundesweit auf fünf bis zehn Milliarden Euro pro Jahr. Das Bundesfinanzministerium (BMF) erließ daher 2010 die sogenannte Kassenrichtlinie, für die bis zum 31. Dezember 2016 eine Übergangsfrist eingeräumt wurde. Ab dem 1.Januar 2017 war damit Schluss. Wer ein Kassensystem einsetzt, muss sicherstellen, dass es den Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten für Kassensysteme gemäß der GoBD erfüllt.

Anforderungen an Kassensysteme in Deutschland seit dem 1. Januar 2017

- Alle Kassenvorgänge wie Verkauf, Umtausch, Gutschrift, Rabatte und Storno sind einzeln und unveränderbar aufzuzeichnen.
- Alle im Kassensystem erfassten Artikel, Waren und Preise müssen mit einer Historie erfasst sein.
- Das Kassensystem kann nach jedem Geschäftstag einen sogenannten Z-Bon erstellen.
- Ihre Kasse muss auf Verlangen des Finanzamtes diese Aufzeichnungen als Kassenbuch unmittelbar in digitaler Form übergeben können.
- Alle Daten müssen unveränderbar und manipulationssicher sein.
- Ihr Kassensystem muss alle Trainingsprogrammierungen sowie Probebuchungen und -ausdrucke aufzeichnen und dokumentieren.

Sollte Ihr altes Kassensystem das Speichern der steuerlich relevanten Daten wie Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung noch nicht leisten, müssen Sie diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger speichern. Zudem ist für Kassenprüfungen durch Finanzbeamte die Bedienungs- sowie die Programmieranleitung vorzuhalten. Auch der Einsatz der Kasse zu Trainingszwecken sowie die Kassenprogrammierung sind inklusive Ausdrucken von Proberechnungen zu protokollieren und zu dokumentieren. Jeden Arbeitstag müssen Sie außerdem mit einem Z-Bon abschließen.

Diese Informationen muss der Z-Bon ausweisen:

- Name des Geschäfts
- Datum
- Tagesbruttoeinnahmen getrennt nach Umsatzsteuersätzen
- Eine automatisch vom System vergebene fortlaufende Nummer
- Stornobuchungen
- Retouren
- Entnahmen
- Zahlungswege (Bar, EC-Karte und Kredit)
- Bestätigung, dass der Tagesspeicher zurück auf Null gesetzt wurde

Natürlich ist dieser Z-Bon vollständig und elektronisch aufzubewahren sowie die Kassen- einnahmen und -ausgaben im Kassenbuch täglich festzuhalten sind.

Ein Leitsatz aus einem Urteil des Bundesfinanzhof (BFH, 25. März 2015, Az. X R 20/13) fasst zusammen, welche Konsequenzen eine Missachtung dieser Regeln haben kann:

> „Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt."

Kassenbuch

Wie bereits dargelegt, besteht keine Kassenpflicht. Aber wer in Handel und Gastronomie Bareinnahmen halbwegs übersichtlich registrieren und verbuchen möchte, kommt angesichts von hunderten Einzelbuchungen pro Tag gar nicht darum herum, ein modernes Kassensystem anzuschaffen. Zudem unterstützt jede GoBD-konforme Kasse die Erstellung eines Kassenbuches. Hierfür gelten ab 1. Januar 2017 verschärfte Anforderungen nach den GoBD. Vor allem Einzelhandel und Gastronomie sind von der Pflicht zur Führung eines Kassenbuches betroffen. In einem Kassenbuch sind alle Einnahmen und Ausgaben mit der Artikelbezeichnung und dem Steuersatz sowie dem -betrag nachvollziehbar sowie klar verständlich und geordnet zu verzeichnen. Das Kassenbuch ist täglich zu führen und der Tagessaldo zu bilden.

Wenn Sie Ihr Kassenbuch mit einer modernen Kasse führen und abends den Z-Bon erstellen, erfüllen Sie bei einer genauen Verbuchung aller Zahlungsvorgänge im Handumdrehen alle gesetzlichen Anforderungen. Über den Kassenabschluss können Sie alle Geschäftsvorfälle ausdrucken, die seit dem letzten Kassenabschluss über diese Kasse abgewickelt wurden.

Mit den Kassenbuchfunktionen in ready2order Systemen erfassen Sie die Anzahl der Verkäufe, die Rabatte, die Umsatzsteuerbeträge, die Einnahmen und Entnahmen sowie die verschiedenen Zahlungsarten automatisch.

Zudem archivieren Sie mit ready2order den Kassenabschluss in einer Datei, die Sie jederzeit den Finanzbehörden zur Kassenschau bereitstellen können. Auch die Z-Bon-Erstellung gelingt im Handumdrehen.

Kommende Verschärfungen zum Manipulationsschutz ab 2020

Im Rahmen der Abgabenordnung hat der Bundestag zusätzlich noch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" verabschiedet.

Darin ist geregelt, dass spätestens ab 2020 alle Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt werden müssen. Dieses besteht aus einer Sicherheits-Hardware, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

Damit sollen Kassen künftig alle Barverkäufe einzeln, vollständig, zeitgerecht, geordnet und vor allem unveränderbar aufzeichnen. Sie sind auf einem Datenträger zu sichern und bei einer Außenprüfung des Finanzamtes zur Verfügung zu stellen. Der Fiskus möchte zudem die „Kassen-Nachschau" einführen.

Damit könnten Finanzbeamte ab 2020 unangemeldet in den Ladengeschäften und Gaststätten die Ordnungsmäßigkeit dieser Aufzeichnungspflichten und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben prüfen.

Selbstverständlich ist das mobile All-in-One Kassensystem von ready2oder bereits mit einem zertifizierten Manipulationsschutz nach den Vorgaben der Abgabenordnung ausgestattet.

ready2order – das GoBD-konforme Kassensystem für mobile Endgeräte

Das mehrfach preisgekrönte und innovative Kassensystem von ready2order erfüllt die Anforderungen von GoBD garantiert. Durch Online-Updates sind Sie damit immer am neuesten Stand und auch in Zukunft 100% finanzkonform. Das cloudbasierte System macht jedes Handy, Tablet und jeden Computer zu einer voll funktionsfähigen Kasse.

Das ready2order All-in-One 4G ist die vollwertige Registrierkasse für unterwegs.

Checkliste: Was müssen elektronische Kassen können?

- Jederzeit abrufbare Daten
- Kassenbuch
- Z-Bon (Tagesabschluss)
- Fortlaufende Nummerierung von Belegen
- Datum und Uhrzeit
- Mitarbeiteraccounts
- Sortierung nach Steuersätzen
- Artikelbezeichnung und Anzahl
- Einzelpreis und Gesamtpreis
- Stornierungen
- Trainingsmodus
- PDF-Rechnungen dürfen nicht im Nachhinein änderbar sein (Best practice: PDF-Rechnung stornieren und neu ausstellen)
- Manipulationsschutz
- Aufrüstbarkeit einer Sicherheitseinrichtung (ab 2020)
- DATEV Schnittstelle
- Und alles, was Ihren Geschäftsalltag erleichtert

Kassenslösungen – Welche gibt es?

Jeder Betrieb mit Barumsätzen ist anders und jeder braucht ein Kassensystem, das zu seinen Anforderungen passt. Ein Einzelhändler mit mehreren Mitarbeitern und Einzelkassen benötigt ein leistungsstarkes System, an dem viele Verkäufer gemeinsam arbeiten können. Ein Gastronom braucht ein System mit mobilen Endgeräten und einer Einbindung von Bar und Küche für die Übermittlung der Bestellungen. Ein mobiler Einzelhändler mit Marktstand hat wiederum andere Anforderungen als ein Handelsreisender, ein Bäcker bevorzugt andere Features als ein Textilhändler. Manche benötigen einen Scanner zur Produkterkennung via Barcode, andere die Verbindung zu einer Waage, um Obst oder Gemüse zu verrechnen. Manche wollen ein Kassensystem, das über einen Touchscreen bedient werden kann, andere bevorzugen Scanner oder Nummernblöcke.

Zu unterscheiden sind offene und geschlossene sowie cloudbasierte Kassensysteme. Nachfolgend stellen wir die Unterschiede der verfügbaren GoBD-konformen Kassensysteme vor und vergleichen anschließend die jeweiligen Vor- und Nachteile:

Geschlossene Kassensysteme

Bei gewöhnlichen elektronischen Registrierkassen in einem geschlossenen Kassensystem bilden Hard- und Software eine Einheit. In solchen proprietären Systemen eines Herstellers ist die Software auf die Hardware abgestimmt und kann nicht ohne weiteres verändert werden. Die oft modular aufgebauten Systeme lassen sich je nach Hersteller für verschiedene Einsatzgebiete mit Zusatzhardware wie Scanner, mobilen Endgeräten, Kartenlesegeräten, Waagen, Geldschubladen, Monitoren für Kassierer und Kunden sowie Touchscreen ausrüsten. Vorausgesetzt, der Hersteller bietet solche Endgeräte an. Smartphones und Tablets sowie Endgeräte anderer Hersteller lassen sich in der Regel nicht anschließen.

Offene Kassensysteme

Offene Kassensysteme werden auch PC-Kassen genannt, weil sie Kassenhardware und -software trennen. Die Hardware ist PC-kompatibel. Die Software basiert in der Regel auf Windows oder Linux. Die Kassensoftware können Sie von verschiedenen Herstellern beziehen. Bei der Auf- oder Nachrüstung mit neuen Hardwarekomponenten sind Sie nicht an einen Hersteller gebunden. Allerdings kommt es beim Anschluss moderner Endgeräte wie Smartphones oder Tablets darauf an, ob der Hersteller der Kassensoftware die Betriebssysteme der Endgeräte unterstützt. Nicht alle Anbieter von PC-Kassensoftware haben bereits Versionen für Android oder iOS im Angebot.

Cloudbasierte Kassensysteme

Bei einer cloudbasierten Kassenlösung handelt es sich um eine PC-Kasse, bei der die Software sowohl auf dem Endgerät, als auch in einer Cloud liegt. Das Endgerät muss also nicht unbedingt über eine permanente Internetverbindung verfügen. Erst wenn es online ist, überträgt es die auf dem Endgerät im Verkaufsalltag gesammelten Daten. In der Cloud liegen aber das Kassenjournal und das Sicherheitszertifikat. Cloud-Kassensysteme sind plattformunabhängig aufgebaut. Jedes Endgerät, auf das sich die Kassen-App aufspielen lässt, kann eingebunden werden. Bei der Verwendung von Smartphones und Tablets können die dort verfügbaren Features in den Kassenprozess eingebunden werden. So wird die Kamera zum Barcode- oder QR-Code-Scanner. Die NFC-Schnittstelle (Near Field Communication) lässt sich als NFC-Chip-Lesegerät beispielsweise für Bezahlvorgänge mit einem modernen Zahlungsdienst einsetzen. Cloudbasierte Systeme ready2order erfüllen die strengen Anforderungen der GoBD und bieten zahlreiche Auswertungsmöglichkeiten über das Verkaufsgeschehen.

Vor- und Nachteile der drei Kassensystemlösungen

Geschlossene Systeme Elektronische Registrierkasse	⊕ Alles aus einer Hand ⊕ Alle Komponenten optimal aufeinander abgestimmt ⊕ Schneller Einstieg ⊕ Geringere Gefahr durch PC-Störungen wie Viren und Malware	⊖ Teilweise hohe Kosten bei der Anschaffung ⊖ Kein Anschluss von Endgeräten anderer Hersteller ⊖ Datenbankpflege der Artikel in der Regel nur am Kassensystem
PC-Kassenlösungen mit Software	⊕ Vorhandene Hardware kann eingebunden werden ⊕ Einfache Datenbankpflege am PC ⊕ Anschaffung relativ kostengünstig ⊕ Sicherheitszertifikat online	⊖ Falls Sie mehr als eine Kasse haben, ist ein eigenes Netzwerk nötig ⊖ Betriebssystembedingte Ausfälle möglich ⊖ Gefahr von Trojanern und Viren
Cloudbasierte Lösungen	⊕ Keine neue Hardware erforderlich, vorhandene kann eingebunden werden ⊕ Geringe Anschaffungskosten ⊕ Auch als mobile Lösung per Smartphone oder Tablet einsetzbar ⊕ Auch ohne permanente Internetanbindung einsatzfähig ⊕ Daten werden täglich und automatisch im Rechenzentrum gesichert ⊕ Hohe Datensicherheit, weil Cloud-Provider ihre Rechenzentren besser schützen können als ein Händler	⊖ Monatliche Mietkosten abhängig von der Anzahl der Nutzer

Mein Unternehmen – Welche Kassenlösung eignet sich am besten?

Die Anforderungen an Kassensysteme unterscheiden sich von Branche zu Branche. Je spezieller ein Kassensystem branchenbedingte Anforderungen erfüllen kann, desto weniger ist entscheidend, ob es sich um ein offenes, geschlossenes oder cloudbasiertes Kassensystem handelt.

Lösungen für den Einzelhandel

Der stationäre Einzelhandel benötigt in der Regel spezielle Funktionen, die von der Art der Ware abhängig sind. Zudem müssen über Kassensysteme auch Retouren oder Storni und Inventuren möglichst einfach zu organisieren sein. Mit der Anbindung an die Warenwirtschaft, können Nachbestellungen automatisiert werden. Große Filialisten benötigen zudem eine Verknüpfung ihrer Kassen mit der zentralen Einkaufsabteilung und dem Finanz- und Rechnungswesen.

Je nachdem, ob der Preis der Ware per Barcode-Scanner oder zum Beispiel nach Gewicht erfolgt, muss das Kassensystem zusätzliche Hardwarekomponenten einbinden. Auch muss es verschiedene Zahlungsmöglichkeiten wie EC-Karte, Kreditkarte oder Gutscheine verarbeiten. Bei mehreren Mitarbeitern sollte die Kasse zwischen diesen unterscheiden können.

Je nach Branche sind zusätzliche externe Geräte nötig wie:

- Kassenschublade
- Etikettendrucker
- Belegdrucker
- EC Karten- und Kreditkartenlesegerät
- Kundenmonitor
- Mitarbeiterschlüssel

Viele proprietäre Systeme und PC-Kassensysteme für den stationären Einzelhandel bedienen diese speziellen Anforderungen.

Das ready2order Kassensystem funktioniert auf allen Devices. Egal ob Laptop, Tablet oder Smartphone - Windows, Apple (iOS, Mac) oder Android.

Lösungen für mobile Händler und Dienstleister

Weniger geeignet sind geschlossene Kassenlösungen und PC-Kassen für mobile Händler und Dienstleister. Sie benötigen kompakte Kassen, die mehr der Bedienung einer alten Handkasse ähneln. Gleichwohl müssen sie sowohl die permanente und manipulationssichere Aufzeichnungspflicht umsetzen können und die Kassenjournalfunktionen unterstützen. Hier sind cloudbasierte Lösungen im Vorteil, die über ein Smartphone oder Tablet zu bedienen sind. Da diese auch ohne permanente Internetanbindung funktionieren, sind sie ideal für Standbetreiber auf Wochen- und Bauernmärkten. Ideal sind sie ebenso, weil eine Verbindung zwischen mobilem Endgerät und dem Belegdrucker über die Bluetooth- oder WiFi-Funktion des Smartphones erfolgen kann. Das ready2order All-in-One 4G ist erfüllt durch die Kombination von Tablet und Drucker diese Anforderungen perfekt.

Lösungen für Gastronomen

Bei Gastronomielösungen spielt die mobile Einsatzmöglichkeit von Kassenhardware eine immer wichtigere Rolle. Das Bedienpersonal ist ständig zwischen Gästen, Bar und Küche unterwegs. Das Kassensystem ist der zentrale Ort, über den der Bestellvorgang sowie die Informationsübermittlung zwischen Bedienung und Küche laufen sollte. ready2order erfüllt die speziellen Anforderungen der Gastronomie. Das Personal kann mit einem Smartphone (Android oder iOS) ausgestattet direkt Bestellungen eingeben. Via WLAN senden sie die Bestellung in die Küche und an das zentrale Kassensystem. In der Küche wird mit einem Bon-Drucker die Bestellung ausgedruckt und direkt vom Küchenpersonal bearbeitet. Beim Bezahlen per Bargeld oder Kreditkarte kommen mobile Kartenlesegeräte zum Einsatz. Diese Flexibilität bieten proprietäre oder PC-Kassensysteme nur sehr eingeschränkt.

Fazit: Jetzt GoBD konform werden und Vorteile nutzen

Wenn Sie bisher noch keine GoBD-konforme Kasse betreiben, wird es nun höchste Zeit. Denn das Finanzministerium und die Finanzbehörden in Ihrem Bundesland können jederzeit zu einer Betriebsprüfung oder eben der kleinen Variante davon, der Kassenschau, bei Ihnen im Laden oder im Gastraum auftauchen. Spätestens dann müssen Sie liefern können.

Verstöße gegen die GoBD gelten hierzulande lediglich als Ordnungswidrigkeiten und können im Einzelfall bis zu 5.000 Euro Geldbuße einbringen. Allerdings kann in Deutschland eine andere Form der „Bestrafung" durch den Finanzbeamten wesentlich schmerzhafter werden. Denn wenn bei einer Prüfung durch den Fiskus Hinweise aufkommen, dass Ihre Kasse den GoBD-Anforderungen nicht gerecht wird, droht die sogenannte „Hinzuschätzung". Dann kann der Außenprüfer einfach einen willkürlichen Umsatzbetrag annehmen, der durch Sie zu versteuern ist. Diese Summen übersteigen dann sehr schnell eine Geldbuße.

Sicher sein und Vorteile genießen

Großer Benefit bei der Verwendung von cloudbasierten Systemen wie ready2order ist neben der Garantie zur Finanzkonformität die Vereinfachung des Betriebsalltages. Durch die Automatisierung von Prozessen wie der Warenwirtschaft sparen Sie unglaublich viel Zeit. Außerdem können Sie von überall via Internet auf die Managementfunktionen des Systems zugreifen und stets die Kontrolle über alle Vorgänge behalten. Dadurch, dass ready2order plattformunabhängig auf jedem Smartphone, Tablet und Computer läuft, sind keine teuren Spezialgeräte notwendig. Das System kann individuell an den Betrieb und dessen Wachstum angepasst werden. Ob Einzelhandel, Gastronomie, mobile Berufe oder Sonstiges. ready2order bietet verschiedene Produktkombinationen und Tarife an, um für jeden Unternehmer die idealen Voraussetzungen für erfolgreiches Wirtschaften zu schaffen. So finden aufstrebende Jungunternehmer genauso wie etablierte Unternehmen das für sie geeignete Kassensystem.